

Note der Bundesregierung an Kuba (Bonn, 14. Januar 1963)

Legende: Am 14. Januar 1963 teilt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland (BRD) der kubanischen Regierung in einer Verbalnote den Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit. Die Regierung der Republik Kuba hatte zuvor diplomatische Beziehungen zur Deutschen Demokratischen Republik (DDR) aufgenommen.

Quelle: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung. Hrsg. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. 16.01.1963, Nr. 9. Bonn: Deutscher Verlag. "Abbruch der Beziehungen zu Kuba", p. 69-70.

Urheberrecht: (c) Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

URL: http://www.cvce.eu/obj/note_der_bundesregierung_an_kuba_bonn_14_januar_1963-de-10508db7-7ebf-4004-ad50-a92edc97c59f.html

Publication date: 03/07/2015

Abbruch der Beziehungen zu Kuba

Wegen Aufnahme der diplomatischen Beziehungen zum Sowjetzonen-Regime Schwere Verletzung der lebenswichtigen Belange des deutschen Volkes

Das Auswärtige Amt teilt mit: Am 14. Januar 1963 um 18 Uhr MEZ ist der Regierung der Republik Kuba gleichzeitig in Bonn und in Havanna durch eine Verbalnote folgendes mitgeteilt worden:

Die Bundesregierung hat zur Kenntnis genommen, daß die kubanische Regierung diplomatische Beziehungen zu dem in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands herrschenden Regime aufgenommen hat. Die Bundesregierung erblickt darin eine schwere Verletzung der lebenswichtigen Belange des deutschen Volkes und sieht sich daher genötigt, die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zu der Republik Kuba abzubrechen und die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgerungen zu ziehen. Weiter wird bekannt gegeben, daß sich die französische Regierung bereit erklärt hat, den Schutz der Interessen der Bundesrepublik Deutschland in Kuba zu übernehmen.

Die Verbalnote hat folgenden Wortlaut:

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft Kubas folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat zur Kenntnis genommen, daß die Regierung der Republik Kuba diplomatische Beziehungen zu dem in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands herrschenden Regime aufgenommen hat.

Die Bundesregierung hat niemals einen Zweifel daran gelassen, daß sie die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu diesem Regime durch Staaten, mit denen die Bundesrepublik diplomatische Beziehungen unterhält, als einen gegen die Lebensinteressen des deutschen Volkes gerichteten unfreundlichen Akt betrachtet. Ebenso wenig hat die Bundesregierung keinen Zweifel daran gelassen, daß sie in einem solchen Falle ihre Beziehungen zu dem betreffenden Staat überprüfen müsse.

Die sowjetisch besetzte Zone Deutschlands ist kein Staat im völkerrechtlichen Sinne. Sie ist vielmehr ein Teil Deutschlands, der durch eine fremde Macht und ein von dieser eingesetztes Regime künstlich von dem übrigen Deutschland getrennt gehalten wird. Das Regime entspricht in keiner Weise dem Willen des deutschen Volkes, auch nicht dem Willen des Teiles, der in der Zone wohnt. Die Bevölkerung der Zone hatte niemals Gelegenheit, ihren Willen in demokratischer Weise kundzutun. Das dortige Regime hält sich nur mit Gewalt und unter dem Schutz der Truppen einer fremden Macht aufrecht.

Wie wenig das Regime dem tatsächlichen Willen der Bevölkerung entspricht, beweist die Tatsache, daß es nur durch die Anlage von Stacheldrahthindernissen und Minenfeldern längs der Demarkationslinie zum freien Teil Deutschlands und durch die Errichtung einer Mauer in Berlin den ständigen Strom von deutschen Menschen, die vor dem Terror-Regime fliehen mußten, zu unterbinden vermochte. Der Bestand dieses Regimes und die Tatsache, daß es der deutschen Bevölkerung in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands verweigert wird, ihren Willen kundzutun, stellen eine grobe Verletzung des Prinzips des Selbstbestimmungsrechts dar, das von allen Völkern der Welt anerkannt wird. Das Recht auf Selbstbestimmung steht auch dem deutschen Volke zu.

Der von der Bundesregierung gegenüber dem Regime in der sowjetisch besetzten Zone eingenommene Standpunkt entspricht der Auffassung der großen Mehrheit der Völkerrechtsgemeinschaft. Nur eine kleine Minderheit von Staaten, nämlich ausschließlich die kommunistischen, zu denen sich jetzt auch Kuba gesellt, hat die sowjetisch besetzte Zone Deutschlands anerkannt und mit ihr diplomatische Beziehungen aufgenommen.

Die Bundesregierung hat die zunehmende Annäherung der kubanischen Regierung an das Regime in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands mit wachsender Besorgnis verfolgt und dieser Besorgnis mehrfach Ausdruck gegeben. Sie hat gegenüber der unfreundlichen Haltung der kubanischen Regierung zur

Bundesrepublik, die sich sowohl in Äußerungen offizieller Persönlichkeiten als auch in der kubanischen Presse gezeigt hat, größte Geduld bewiesen. Diese Geduld entsprach den traditionellen freundschaftlichen Gefühlen, die das deutsche Volk für das kubanische Volk empfindet.

Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen Kubas zur sowjetisch besetzten Zone Deutschlands ist jedoch ein Akt, der das Prinzip des Selbstbestimmungsrechts der Völker auf das schwerste mißachtet und der geeignet ist, die Spaltung Deutschlands noch weiter zu vertiefen. Die Bundesregierung erblickt darin eine schwere Verletzung der lebenswichtigen Belange des deutschen Volkes und sieht sich daher genötigt, die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zu der Republik Kuba abzubrechen und die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgerungen zu ziehen.

Die Bundesregierung bittet die Botschaft der Republik Kuba, die kubanische Regierung von Vorstehendem zu unterrichten.

Die Bundesregierung benutzt die Gelegenheit, die Botschaft der Republik Kuba erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.